



5.3.2.1. Reglement Abteilungswechsel in der Oberstufe

Erlass durch die Schulpflege Pfäffikon ZH am 20. Januar 2004

- 1. Zweck** Dieses Reglement regelt den Wechsel von Schülerinnen und Schülern innerhalb der verschiedenen Abteilungen der Dreiteiligen Sekundarschule.
- 2. Geltungsbereich** Auf- und Abstufungen in den Abteilungen Sek A, Sek B und Sek C sowie Rückstufungen aus den Gymnasien
- 3. Rechtsgrundlagen**
- 3.1 Verhältnis zum kantonalen Recht**
VSG §32, VSV §§ 33, 34 und 40.
- 3.2 Verhältnis zum kommunalen Recht**
- Gemeindeordnung und Organisationsstatut der Schule Pfäffikon
- 4. Formelles**
- 4.1 Zuständigkeiten**
- 4.1.1. Zuständig für die Einhaltung des Jahresablaufes ist der Übertrittsverantwortliche. Für den Vollzug des Wechsels innerhalb der dreiteiligen Sekundarschule sind deren Schulleitungen zusammen mit den beteiligten Klassenlehrpersonen zuständig.
- 4.1.2. Das Oberstufen – Jahrgangsteam bespricht in einer Teamsitzung die für einen Wechsel in Frage kommenden Fälle und entscheidet. Die entsprechenden Klassenlehrpersonen gewährleisten optimale Transparenz bei allen Beteiligten.
- 4.1.3. Für alle Mutationen innerhalb der Oberstufe sind deren Schulleitungen zuständig.
- 4.2 Verfahren**
- 4.2.1. Grundlagen**
Kantonale und kommunale Erlasse (siehe Rechtsgrundlagen).

4.2.2. Termine für einen Wechsel

In der 1. Sekundarklasse sind ein Wechsel oder eine Umstufung Ende November, Mitte April oder Ende des Schuljahres möglich, in den übrigen Klassen Ende Januar und Anfang Schuljahr.

4.2.3. Grund für einen Wechsel

Ein Wechsel innerhalb der Sekundarschule kann auf Vorschlag einer Lehrperson oder auf Gesuch der Eltern eingeleitet werden, wenn angenommen werden kann, dass ein Schulkind in einer anderen Abteilung besser gefördert werden kann.

4.2.4. Gesamtbeurteilung, Elterngespräch

Die Klassenlehrperson nimmt für das Schulkind eine Gesamtbeurteilung vor und führt mit den Eltern ein Gespräch. Das Gesprächsergebnis wird schriftlich festgehalten, wenn Lehrperson und Eltern nicht einig sind.

4.2.5. Antrag zu Händen Schulleitung

Das Formular Wechsel innerhalb der Sekundarschule muss ausgefüllt und unterzeichnet werden und geht an die Schulleitung, welche über den Wechsel entscheidet. Die Schulverwaltung teilt den Eltern den Entscheid schriftlich mit.

4.2.6. Einsprache

Sind die Eltern mit dem Antrag nicht einverstanden, können sie innert zehn Tagen bei der Schulpflege schriftlich dessen Überprüfung verlangen.

4.2.7. Entscheid

Die Schulpflege entscheidet dann über einen Wechsel. Sie kann weitere Abklärungen treffen. Prüfungen sind ausgeschlossen.

4.2.8. Förderlektionen

Auf Antrag der Lehrperson der neuen Abteilung kann die Schulleitung einem aufgestuften Schulkind bis zu zehn Förderlektionen bewilligen.

4.3. Rückstufungen aus dem Gymnasium

Eine Regelung ist notwendig, wegen der grossen Unterschiede in den Stoffplänen der ersten Sek. A und der Klasse U1.

4.3.1. Rückstufungen aus dem Langzeitgymnasium

Schülerinnen und Schülern, welche aus der 1. Klasse des Langzeitgymnasiums in die Sek. A übertreten müssen, können bis max. 10 Förderlektionen durch die Schulleitung bewilligt werden, wenn der Übertritt nach der Bewährungszeit oder spätestens nach dem ersten Semester stattfindet, bei Übertritten nach dem ersten Schuljahr ist die entsprechende Klasse zu wiederholen. In Spezialfällen entscheidet die Schulpflege.

4.3.2. Rückstufungen aus dem Kurzzeitgymnasium

Schülerinnen und Schüler, welche die Bewährungszeit im Gymnasium nicht bestehen, treten wieder in ihre ursprüngliche Sek. A – Klasse ein.

4.4. Empfehlungen

4.4.1. Ablaufplanung

Die Ablaufplanung für die Wechseltermine wird bei den Schulleitungen der Oberstufe festgelegt. Die Daten werden im Jahresplan festgehalten.

4.4.2. Jahrgangsteam

Das Jahrgangsteam ist in den Prozess einzubinden. Innerhalb des Jahrgangsteams beraten und entscheiden die beteiligten Lehrpersonen gemeinsam über eine Umstufung. Repetitionen sind zu vermeiden. Federführend ist der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin.

4.4.3. Repetitionen

Repetitionen innerhalb der gleichen Abteilung finden in der Regel keine statt. Ausnahmen sind möglich, wenn längere Krankheit, gestörte Familienverhältnisse, Zuzug aus anderen Schulverhältnissen, Fremdsprachigkeit, unbegreifliches Versagen in Prüfungen vorliegen und wenn diese Massnahme auf Grund der Gesamtbeurteilung des Schülers durch den Klassenlehrer sinnvoll ist.

4.4.4. Abschlussjahr

Schülerinnen und Schülern der Abteilungen B und C mit sehr guten Leistungen kann nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit eine Repetition des letzten Schuljahres in einer höheren Abteilung bewilligt werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird am 20. Januar 2004 von der Schulpflege genehmigt und im Kalenderjahr 2013 angepasst.

Anhang

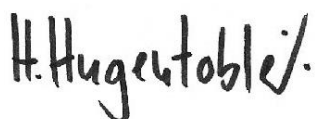
5.3.2.0. Anhang Ablaufschema

5.3.2.2. Wechsel der Abteilung

5.3.2.3. Formular: Wechsel innerhalb der Dreiteiligen
Sekundarschule

Unterschriften

Präsidium der Schulpflege



Schulverwaltung



Wechsel der Abteilung

Dreiteilige Sekundarschule

